

Amt für Soziales

Merkblatt für Antragsteller und Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII

Allgemeine Vorschriften des SGB XII

Die Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Teilnahme am Leben, in der Gemeinschaft und die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (Paragraf 1 Sozialgesetzbuch XII). Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben Menschen, die sich vor allem durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und ihres Vermögens nicht selbst helfen können und die die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhalten.

Leistungsgewährung nach Sozialgesetzbuch XII

Die Sozialhilfe setzt mit dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage bei der Stadtverwaltung Erfurt ein, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Ausnahme: für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ein Antrag erforderlich). Es wird von Amts wegen geprüft, wie die jeweilige Notlage abzuwenden ist und welche Hilfen im Einzelfall in Frage kommen (Untersuchungsgrundsatz nach Paragraf 20 Sozialgesetzbuch X). Über Form und Maß der Sozialhilfe entscheidet das Amt für Soziales nach pflichtgemäßen Ermessen soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt (Paragrafen 9, 10, 17 Absatz 2 Sozialgesetzbuch XII). Zur Prüfung des Sachverhaltes bedient sich die Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales, der Beweismittel, die nach pflichtgemäßen Ermessen zur Ermittlung erforderlich sind (Paragraf 21 Sozialgesetzbuch X). Hierzu gehören insbesondere die Einholung von Auskünften, die Anhörung Beteiligter, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Beiziehung von Akten und Urkunden und die Einnahme des Augenscheines.

Die Funktion der Sozialhilfe liegt insbesondere darin, die bekanntgewordene Notlage, welche mit eigenen Kräften und Mitteln nicht beseitigt werden kann, in Form der in Paragraf 8 Sozialgesetzbuch XII aufgeführten Leistungen zu bewältigen. Es handelt sich um die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel, die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel, der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel sowie der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII.

Zuständigkeit

Nach Paragraf 98 Absatz 1 Seite 1 Sozialgesetzbuch XII ist der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhält. Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt.

Bei Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (Heimen) kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Einrichtung an (Paragraf 98 Absatz 2 Sozialgesetzbuch XII).

Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Leistungsträger erhalten Sie durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales, nähere Auskünfte.

Nachrang der Sozialhilfe

Vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe ist grundsätzlich der Leistungsberechtigte verpflichtet, alle zumutbaren und verfügbaren Möglichkeiten auszunutzen, um seine Notlage selbst zu beheben.

Grundsätzlich muss jeder, der Sozialhilfe bezieht, vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe seine Arbeitskraft, sein Einkommen und sein Vermögen sowie seine ihm gegen Unterhaltsverpflichtete und andere Dritte (zum Beispiel Versicherungsträger und ähnliche Stellen) zustehenden Ansprüche, zur Beschaffung seines Bedarfes und desjenigen seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

Zum **Einkommen** gehören und andere alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII.

Beispiele für Einkommen:

- Einkünfte aus Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit)
- Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen)
- Schenkungen
- Abfindungen
- Naturalbezüge (freie Unterkunft und Verpflegung)
- Zahlungen früherer Arbeitgeber
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- Unterhaltsleistungen
- Lotteriegewinne
- Erbschaften
- fortlaufende Ruhegelder, Pensionen
- Sozialleistungen (Rente, Wohngeld, Kindergeld, BAföG, Renten oder Beihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Bundesentschädigungsgesetz)

Zu berücksichtigen ist ferner das **Vermögen**. Dazu gehören z.B. Bargeld, Guthaben aus Anlagekonten, Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum, Schmuck, kostbare Sammlungen, Fahrzeuge. Auch im Ausland befindliches Vermögen ist anzugeben.

Der Vermögensfreibetrag beträgt gemäß Paragraf 90 Absatz 2 Nummer 9 Sozialgesetzbuch XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Paragrafen 90 Absatz 2 Nummer 9 Sozialgesetzbuch XII für jede volljährige, leistungsberechtigte Person sowie für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist beziehungsweise die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehören, jeweils 10.000,00 Euro je Person. Der Vermögensfreibetrag für jede alleinstehende minderjährige Person beträgt ebenso 10.000,00 EUR.

Der Vermögensfreibetrag beträgt für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder deren Partner überwiegend unterhalten wird (insbesondere Kinder von Leistungsberechtigten), 500,00 EUR.

einzelne nachfragende Person

10.000,00 EUR

nachfragende Person und deren Ehegatte//Person in eheähnlicher Gemeinschaft, zusammen Lebenspartner

20.000,00 EUR (jeweils 10.000,00 EUR)

Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem Ehegatten/Lebenspartner oder Eltern/Elternteils überwiegend unterhalten wird

zusätzlich 500,00 EUR

nachfragende Person ist minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig

20.500,00 EUR

nachfragende Person ist minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig

10.500,00 EUR

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Die Rechte und Pflichten der nachfragenden Personen bzw. der Leistungsberechtigten sind in den Sozialgesetzbüchern I und X geregelt. Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Paragraf 60 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch I).
- Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (Paragraf 60 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch I).
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Paragraf 60 Absatz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch I).

Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten bezieht sich in erster Linie auf eingetretene Veränderung in den privaten, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese Mitteilungspflicht besteht besonders dann, wenn

- sich das vorhandene Vermögen ändert z. B. durch Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Schmerzensgeld, Kauf, Verkauf usw.
- sich die Einkünfte der nachfragenden Person und ihre im Haushalt lebende Angehörige verändern. Einkünfte können laufende oder einmalige, in regelmäßigen Abständen zufließende oder auch unregelmäßige Einnahmen sein. Der Mitteilungspflicht unterliegt jede Art von Einnahmen (z.B. durch Vermietung, Zufluss von Renten, Pensionen, Abfindungen, Entschädigungen, Erbschaft, Guthaben aus Betriebs-/Heizkostenabrechnungen, Steuererstattung).
- eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder eine sonstige Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird.
- sich der Familienstand ändert (z.B. Heirat, Getrennt lebend, Scheidung, verwitwet).

- sich Änderungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung ergeben (zum Beispiel Mietänderungen, Betriebs-/Heizkostenabrechnungen).
- ein Wohnungswechsel bevorsteht.
- ein Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen gestellt wird oder gestellt wurde (zum Beispiel Rente, Krankengeld).
 - gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel eingelegt wurde (Widerspruch, Klage, Berufung).
 - der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch Dritte erlitten hat.
 - der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Sozialhilfe in der korrekten Höhe festgestellt wird.

Bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen oder Leistungsberechtigten sind deren gesetzliche Vertreter zur Mitwirkung verpflichtet.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen (Paragraf 61 Sozialgesetzbuch I).
- sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung für die Leistung erforderlich sind (Paragraf 62 Sozialgesetzbuch I).

Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach dem Paragrafen 62 oder 61 Sozialgesetzbuch I nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach Paragraf 61 Sozialgesetzbuch I sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

Grenzen der Mitwirkung

Der Mitwirkungsverpflichtung setzt das Sozialgesetzbuch Grenzen. So besteht sie nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht (Paragraf 65 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch I), ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann (Paragraf 65 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I) oder wenn der Sozialhilfeträger sich die notwendigen Kenntnisse mit geringerem Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigter beschaffen kann (Paragraf 65 Absatz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch I).

Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der Sozialhilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigter in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (Paragraf 66 Absatz 1 Sozialgesetzbuch I).

Kommt derjenige, der eine Sozialhilfeleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits- Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (Paragraf 66 Absatz 2 Sozialgesetzbuch I).

Bei fehlenden, unzureichenden oder falschen Angaben in Bezug auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die gewährte Sozialleistung durch die Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales, zurückgefordert werden. Andernfalls setzt sich die nachfragende Person bzw. die Leistungsberechtigte einer Strafverfolgung wegen Betrugs aus (Paragraf 263 Strafgesetzbuch).

Hinweis zu Auslandsaufenthalten während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen. Beabsichtigte Auslandsreisen von mehr als vierwöchiger Dauer sind im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflichten anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen (zum Beispiel Vorlage von Reisedokumenten, Fahrausweise).

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten die Voraussetzung für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (Paragraf 103 Sozialgesetzbuch XII).

Kostenersatz durch Erben

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder seines Ehegatten / Lebenspartners ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden ist. Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses (Paragraf 102 Sozialgesetzbuch XII). Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Schutz der Sozialdaten

Angaben der Leistungsberechtigten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (Paragrafen 67 und folgende SGB X).

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, der Sozialgesetzbücher sowie entsprechender Vorschriften der Länder.

Datenabgleich

Die gesetzliche Regelung des Paragrafen 118 Sozialgesetzbuch XII ermöglicht einen automatisierten Datenabgleich mit anderen Sozialleistungsträgern und Stellen.

Der Datenabgleich soll dazu beitragen, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufzudecken und zu verhindern und kann ohne Einwilligung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Ich/Wir bestätigen hiermit den Erhalt des "Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII". Ein Exemplar habe ich/haben wir erhalten.

Datum, Unterschrift Antragsteller/Leistungsberechtigter

Datum, Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte / Lebenspartner

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns:

Telefon: 0361 655-6161, Fax: 0361 655-6299

Hausanschrift:

Amt für Soziales

Juri-Gagarin-Ring 150

99084 Erfurt

Postanschrift:

Stadtverwaltung Erfurt, Amt 50-03

99111 Erfurt

E-Mail:

leistung.soziales@erfurt.de

Internet:

www.erfurt.de/ef114348

Unsere Sprechzeiten

Montag

09:00 bis 11:30 Uhr

Dienstag

09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr

Donnerstag

09:00 bis 11:30 Uhr

Freitag

09:00 bis 11:30 Uhr